

## Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz</b>	15.03.2011	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

### Sachstandsinformation zur Dichtheitsprüfung

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

BV Gadderbaum 10.02.2011 TOP 9.1; AfUK 15.02.2011 TOP 5.2, Drs.nr. 2090/2009-2014

Sachverhalt:

#### 1. Ausgangslage:

Der Rat der Stadt Bielefeld hatte am 25.03.2010 zur Umsetzung der Vorgaben des § 61a LWG NRW vorgezogene Fristen für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten (WSG) einstimmig beschlossen, sofern die Leitungen vor dem 01.01.1965 (für häusliches Abwasser) bzw. 01.01.1990 (für industrielles/gewerbliches Abwasser) erstellt wurden. Aufgrund dieses Beschlusses enthält die städt. Entwässerungssatzung z. Z. folgende Fristenregelung:

- WSG Gadderbaum und Werther/Kirchdornberg: bis 30.06.2011
- WSG Sennestadt, Sennstadt/West und Ummeln bis 31.12.2012

Die **BV Gadderbaum** hat mit Beschluss vom 10.02.2011 den Rat der Stadt Bielefeld gebeten, die Frist für die Dichtheitsprüfung im WSG Gadderbaum um 3 Jahre zu verlängern oder ein sonstiges Vorhaben zur Fristverlängerung für das WSG Gadderbaum bis nach den für März 2011 vorgesehenen Infoveranstaltungen in Gadderbaum zu verschieben.

Der **Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz** hat am 15.02.2011 den gemeinsamen Antrag der Ratsfraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 31.01.2011 (Aufschub der Fristen in den WSG Gadderbaum und Kirchdornberg um 6 Monate) im Hinblick auf den o. g. Beschluss der BV Gadderbaum zunächst nur in 1. Lesung beraten.

In Bielefeld sind auf der Grundlage des § 61a LWG private Abwasserleitungen auf **insgesamt ca. 57.000 Grundstücken** zu untersuchen.

**Es wird nochmals besonders darauf hingewiesen, dass es im Folgenden zunächst nur um die Fristenregelung für Grundstücke in Wasserschutzgebieten geht, für die die o.g. Voraussetzungen (entsprechendes Alter der Leitungen) zutreffen.**

In WSG liegen insgesamt 3.791 bebaute Grundstücke, davon 733 im WSG Gadderbaum, 6 im WSG Kirchdornberg, 1526 im WSG Ummeln, 1278 im WSG Sennestadt/West und 249 im WSG Sennestadt. Bisher liegen keine verlässlichen Daten darüber vor, wie viele dieser Grundstücke Abwasserleitungen aufweisen, die älter als 1.1.1965 bzw. 1.1.1990 und damit von den vorgezogenen Fristen betroffen sind. Als Orientierungswert: in Gadderbaum ist bisher von 120 Grundstücken bekannt, dass die Leitungen jüngeren Datums sind.

In allen anderen Bereichen - also für mehr als 53.000 Grundstücke - wären die Dichtheitsprüfungen nach § 61a LWG grundsätzlich bis zum 31.12.2015 durchzuführen. Der Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 05.10.2010 ermöglicht jedoch für Grundstücke außerhalb von WSG unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. in Fremdwassergebieten) eine gestaffelte Ausdehnung der Fristen bis 2023. Die Stadt Bielefeld arbeitet derzeit an einem entsprechenden Umsetzungskonzept, das den politischen Gremien baldmöglichst vorgelegt werden soll. Der Erlass trifft aber ausdrücklich keine vergleichbaren, weitergehenden Regelungen für die Grundstücke in WSG, sondern betont im Gegenteil erneut die Notwendigkeit der Festlegung verkürzter Fristen.

## **2. Aktueller Stand:**

Die in der Sitzung der BV Gadderbaum am 10.02.2011 von Bürger/innen und Mitgliedern der BV gestellten Fragen wurden am 04.03.2011 schriftlich beantwortet (s. Anlagen 1 und 2).

Die Informationsveranstaltungen für Grundstückseigentümer/innen in Gadderbaum haben am 08. und 09.03.2011 stattgefunden. Dabei wurden unter Mitwirkung eines Vertreters von Haus & Grund sowie eines freien Sachverständigen seitens der Verwaltung die rechtlichen und technischen Hintergründe nochmals erläutert und Sachfragen von Bürgerinnen und Bürgern beantwortet. Im Rahmen der Veranstaltungen wurde aber auch erneut vielfach grundsätzliche Kritik an der gesetzlichen Regelung geübt. Deutlich wurde ebenfalls, dass ein erheblicher individueller Beratungsbedarf der Grundstückseigentümer/innen bezogen auf die konkrete eigene Entwässerungssituation besteht, der die Möglichkeiten einer öffentlichen Informationsveranstaltung übersteigt.

## **3. Kommunalpolitische Handlungs- und Entscheidungsoptionen:**

Festzustellen ist zunächst, dass in der öffentlichen Diskussion zum Teil massive grundsätzliche Kritik an der gesetzlichen Verpflichtung zur Durchführung von Dichtheitsprüfungen an privaten Abwasserleitungen geübt wird. Wesentliche Argumente sind die aus Sicht der Kritiker unverhältnismäßig hohen Kosten einer Sanierung vor dem Hintergrund, dass erhebliche Zweifel geäußert werden, ob überhaupt von einer Grundwassergefährdung durch undichte Leitungen ausgegangen werden kann. Zudem wird immer wieder behauptet, dass erst durch die Dichtheitsprüfungen Schäden an den Leitungen verursacht oder leichte Beschädigungen verschlimmert würden.

Mit der grundsätzlichen Kritik wird das Ziel verfolgt (u. a. auch durch die „Gadderbaumer Bürgerinitiative GABI 2011“), die gesetzliche Verpflichtung zur Dichtheitsprüfung gänzlich aufzuheben. Hilfsweise wird ein längstmöglicher Aufschub der Fristen gewünscht.

Seitens der Verwaltung wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass die Änderung der gesetzlichen Grundlagen nicht im Einflussbereich der Stadt Bielefeld liegt, sondern auf Bundes- und Landesebene entsprechend parlamentarisch zu beschließen wäre.

Solange das nicht geschieht, ist die Stadt Bielefeld zum Vollzug der gesetzlichen Regelung, hier des § 61a LWG, verpflichtet. Dieses wurde auch in dem in der AfUK-Sitzung am 15.02.2011 verteilten Informationspapier nochmals dargelegt. Es sei hier aber auch erwähnt, dass in der Veranstaltung am 09.03.11 von den anwesenden Bürgerinnen und Bürgern gefordert wurde, der Rat der Stadt Bielefeld möge sich aktiv bei der Landesregierung für eine Aussetzung des Vollzugs des § 61a LWG einsetzen, bis der Bund eine einheitliche Regelung für ganz Deutschland geschaffen habe.

In der AfUK-Sitzung am 15.02.11 wurde u. a. nach den Möglichkeiten eines städtischen „Moratoriums“ gefragt. Dieser Vorschlag kann unter den Aspekten Fristsetzung und Sanierung

betrachtet werden.

### **Fristenregelung:**

Ein „Nichthandeln“ der Stadt ist vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelung nicht zulässig. Die Stadt Bielefeld kann lediglich einen (weiteren) zeitlichen Aufschub über „qualifiziert gestaffelte“ Fristen (s. o.g. Runderlass) schaffen, die in einer Satzung zu regeln sind. Da eine satzungsrechtliche Regelung in Bielefeld bereits getroffen wurde, muss diese für eine Verlängerung der Fristen entsprechend geändert werden.

Die Fristsetzung darf nicht willkürlich erfolgen, sondern muss sich an fachlichen Anforderungen (u. a. den Schutzziele der Wasserschutzgebietsverordnung) orientieren. Dabei sind insbesondere die geologischen Verhältnisse vor Ort von Bedeutung. Ein weiteres Kriterium ist die organisatorische / verwaltungsseitige Abarbeitung der Dichtheitsprüfungen und die dabei vom Gesetzgeber vorgesehene Beratungspflicht der Kommunen. Die hohe Zahl der Fälle erfordert eine Staffelung der Fristen, da nur so mit den gegebenen personellen Möglichkeiten die geforderte Qualität der Beratung sichergestellt werden kann.

Die Umweltverwaltung hatte mit den bisher vorgeschlagenen und vom Rat beschlossenen Fristen ihre fachliche Auffassung vor dem Hintergrund des gesetzlichen Rahmens einfließen lassen. Für die vorgezogenen Fristen in Gadderbaum und Kirchdornberg sprachen die dort vorliegenden, gegenüber Verunreinigungen besonders sensiblen geologischen Verhältnisse.

Alle Grundstückseigentümer/innen in den WSG Gadderbaum und Kirchdornberg wurden im August 2010 persönlich angeschrieben und über die Dichtheitsprüfungen und Fristen informiert. Zuvor erfolgte bereits eine allgemeine Information in Form einer Beilage, die mit den Grundsteuerbescheiden 2010 an alle Grundstückseigentümer/innen in Bielefeld verschickt wurde. Auch in den Medien wurde mehrfach über die Verpflichtung zur Dichtheitsprüfung berichtet.

Da trotz dieser frühzeitigen Informationen die generellen Diskussionen dazu nicht abgeschlossen sind, ist nun - 3 ½ Monate vor Ablauf der ersten Frist - eine Verlängerung angezeigt. Diese soll dazu dienen, den Betroffenen zusätzliche Zeit für die Informationsbeschaffung, den möglichen Zusammenschluss mit Nachbarn und die Auswahl einer Fachfirma zu geben.

In OWL hat z.B. die Stadt Paderborn für bestimmte Gebiete als vorgezogene Frist den 31.12.2013 festgelegt. In der Stadt Gütersloh liegen die Fristen - ähnlich wie in vielen der kleineren Kommunen in OWL - zwischen dem 30.06.2013 und 31.12.2014. Im Vergleich mit anderen Großstädten in NRW ist festzustellen, dass die Stadt Bielefeld keine außergewöhnlich knappen Fristen gewählt hat (siehe dazu auch Anlage 2).

Vor dem Hintergrund der großstädtischen Besonderheiten (hohe zu bewältigende Fallzahl) einerseits und der „Öffnungsklausel“ des MKULNV (Erlass vom 05.10.10) andererseits, die eine Abarbeitung der Grundstücke außerhalb von WSG auch noch im Zeitraum 2015 bis 2023 ermöglicht, erscheint in der Gesamtbetrachtung ein gewisser zeitlicher Aufschub in Wasserschutzgebieten insgesamt vertretbar.

Es ist aber nochmals zu betonen, dass diese auch nach dem Erlass qualifiziert, also unter Beachtung der konkreten örtlichen Gegebenheiten und des vorliegenden Gefährdungspotenzials zu bemessen und im Regelfall - sofern nicht das Gemeindegebiet überwiegend oder vollständig im WSG liegt - „deutlich kürzere Fristen [als der 31.12.2015] notwendig“ sind. In Bielefeld sind etwas über 10% des Stadtgebietes Wasserschutzgebiet.

Eine Verlängerung der bisher festgelegten Fristen darf deshalb auch die dabei seinerzeit zugrunde gelegten fachlichen Gesichtspunkte des Boden- und Grundwasserschutzes nicht außer Acht lassen. Gerade im WSG Gadderbaum ist vor dem Hintergrund der dortigen geologischen Verhältnisse - auch unter dem Aspekt, dass eine Sanierung nochmals mindestens 1 - 2 Jahre beanspruchen wird - von einem ständig steigenden Gefährdungspotenzial für Boden und Grundwasser auszugehen.

### **Fristen zur Sanierung undichter Leitungen:**

Im Falle einer nicht bestandenen Dichtheitsprüfung ist festzulegen, ob, ggf. in welchem Umfang und mit welcher Dringlichkeit eine Sanierung vorzunehmen ist. Hierbei besteht für die Kommune ein Ermessensspielraum.

Sofern die Standsicherheit der Verrohrung nicht gefährdet ist, ist nach dem Erlass des MKULNV die Sanierung innerhalb einer angemessenen Frist vorzunehmen, die dort mit etwa 12 - 24 Monaten angegeben wird. Hier ist seitens der Kommune eine Abwägung vorzunehmen, bei der das konkrete Gefährdungspotenzial des festgestellten Schadens gegenüber dem Sanierungsaufwand zu betrachten und das Verhältnismäßigkeitprinzip zu wahren ist. Bei der Abwägung ist nach Mitteilung des Landes unter bestimmten Voraussetzungen auch die Berücksichtigung sozialer Härtefälle möglich. In diesem Rahmen beabsichtigt die Stadt Bielefeld, im Regelfall (bei gegebener Standsicherheit) eine Sanierungsfrist von 2 Jahren einzuräumen und für soziale Härtefälle individuelle Regelungen zu treffen.

### **4. Beratung durch die Stadt Bielefeld:**

§ 61a LWG sieht eine grundsätzliche Informations- und Beratungspflicht der Kommunen zum Thema Dichtheitsprüfung vor. Aufgrund der sehr hohen Fallzahl und der finanziellen und personellen Situation der Stadt Bielefeld sind die Möglichkeiten einer individuellen Beratung der einzelnen Grundstückseigentümer/innen jedoch begrenzt.

Allerdings haben die Informationsveranstaltungen in Gadderbaum gezeigt, dass ein solcher individueller Beratungsbedarf besteht, und zwar sowohl im Vorfeld der Dichtheitsprüfung als auch im Falle eines festgestellten Sanierungsbedarfs zu technischen, organisatorischen und finanziellen Aspekten der Sanierung. Die Verwaltung wird deshalb prüfen, wie das städt. Beratungsangebot noch optimiert oder ausgeweitet werden kann. Gleichwohl verbleibt letztendlich die Verantwortung für die Durchführung der notwendigen Maßnahmen bei den Eigentümerinnen und Eigentümern der Grundstücke.

### **5. Finanzielle Aspekte:**

Vielfach sind es nicht die Kosten der Dichtheitsprüfung, für die ca. 300 - 500 € zu veranschlagen sind, sondern die deutlich höheren Kosten einer möglicherweise notwendigen Sanierung der Abwasserleitungen, die für die Bürgerinnen und Bürger die größte Sorge darstellen. Dabei mag es auch eine Rolle spielen, dass die Kosten einer Kanalsanierung im Vergleich zu anderen finanziellen Belastungen, die mit einer Immobilie üblicherweise verbunden sind, für die Betroffenen zu keiner direkt sichtbaren oder spürbaren Verbesserung führen, wie es z. B. beim Austausch einer defekten Heizung, der Erneuerung eines undichten Dachs oder einer Fassadensanierung der Fall ist. Andererseits wird bei einem Hauskauf natürlich künftig immer auch nach der Dichtheitsprüfung gefragt werden.

Zurzeit sind folgende **Fördermöglichkeiten** bekannt:

- Die KfW Bankengruppe bietet im Rahmen des Programms 141 zinsgünstige Darlehen für die Dichtheitsprüfung und ggf. erforderliche Sanierungsarbeiten an. Die Förderung muss vor Beginn der Arbeiten beantragt werden und die Abwicklung erfolgt ausschließlich über die Hausbank.
- In Verbindung mit einem Fremdwasser-Sanierungskonzept, das zurzeit noch von der Verwaltung erarbeitet wird, können Grundstückseigentümer/innen in sogenannten Fremdwasser-Schwerpunktgebieten Zuschüsse vom Land NRW (Investitionsprogramm Abwasser NRW, Förderbereich 6.3) für die Sanierung der Abwasserleitungen - aber nicht für die Dichtheitsprüfung - beantragen (bis zu 30% der

zuwendungsfähigen Ausgaben). Die Antragstellung erfolgt über die Gemeinde. Das Förderprogramm IPA ist begrenzt bis zum 31.12.2011, soll aber ggf. verlängert werden.

Es gibt außerdem Gebäudeversicherungen, die die Sanierungskosten der Abwasserleitungen abdecken. Dies hängt von der jeweiligen Versicherungspolice ab und sollte beim Versicherer erfragt werden.

Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, dass Hauseigentümer/innen zumindest einen Teil der Sanierungskosten - nicht jedoch die Kosten der Dichtheitsprüfung - als Handwerkerleistungen steuerlich geltend machen können (max. 1.200 €/Jahr).

Eine finanzielle Unterstützung durch die Stadt Bielefeld, wie sie von einigen Bürgerinnen und Bürgern z. B. in den Gadderbaumer Informationsveranstaltungen gefordert wurde, kann vor dem Hintergrund der finanziellen Situation und des geltenden Nothaushaltes nicht in Betracht kommen.

Beigeordnete

Anja Ritschel